

Am Fenster.

Sätze von L. Dilling. (Satz.)

Artige Kinder.

Der Zuzirath war in die Wohnstube umgezogen; denn seine Haushälterin war böse. Sie hatte sich oben mit dem Dienstmädchen des Hauswirths wegen des Schlüssels zum Treidenboden gezankt, und insofgedessen wusch sie die Dielen im Schlafzimmer so nachdrücklich, daß die Nippfiguren auf der Etage in der Wohnstube bebten und die Speisekammer den Anblick einer Kaskade im Sturm gewährte.

Der Zuzirath trat ans Fenster, öffnete es halb und blickte auf die Straße.

Das war doch jenseit, daß da Wasser in den Rinnstein gekommen war; denn es hatte ja nicht geregnet. Es war wahrscheinlich etwas Spülwasser vom Nachbarkanal; denn schmutzig war es, und viel war es auch nicht, aber doch genug, daß zwei Bettelungen sich darin befinden konnten. Es giebt nichts, wovon Kinder mehr halten, als von schmutzigem Wasser. Vor reinem sind sie eher bange.

Die Jungen waren zwischen 4 und 6 Jahr. Der Älteste, der Älteste, hatte eine verlässliche blaue Schifferjacke und schmutzige leinene Hosen an, die hinten so weit waren, als hätten sie einer Dame vom Ballet gehört. Auf dem Kopfe trug er Erinnerungen eines Strohhuts.

Der Bruder hatte eine Hosen an, die im Gegenlicht so schön anbrachten überflüssiger Hinterpartie von diesem Luxus last überblüht waren und ein einziges großes Loch zeigten, welches die Hefie eines alten Winterrodes verdeckt zu haben suchten. Ein nur noch fragmentarisch vorhandener Hut vollendete die mehr einfache als wirklich geschmackvolle Toilette.

Sie waren selbstverständlich barfüßig, hatten die Hosen bis über's Knie hinaufgezogen und planfachten in dem Rinnstein unter Tübel und Gelächter herum.

Auf dem Trottoir standen zwei vornehme Kinder, und betrachteten sie mit einem gewissen schmerzlichen Interesse.

Es waren ein kleiner Junge und ein kleines Mädchen in blauen Tricotostimmen und hochrothen Strümpfen mit Lackfingerringen.

Sie standen und hielten einander hübsch an der Hand und lüchelten jedes auf einer Zuckersprache.

Der Zuzirath legte sich ins Fenster und betrachtete sie. Er hatte Kinder jo gern.

„Ja, ja, wenn ich mich mit Marianne verheiratet hätte, woran ich einmal dachte, könnte ich auch solche kleine Kinder haben — ja, ich meine solche artigen Kinder wie die, die da stehen und ihre Zuckersprachen verzeihen, nicht die schmutzigen Jungen im Rinnstein — und eine hübsche Frau, denn das ist Marianne noch, obwohl sie forpultet wird.“

„Dann hätte ich etwas, woßir ich leben, woßir ich arbeiten könnte. Nun siehe ich ganz allein.“

Ein starkes Klirren ließ sich im Schlafzimmer hören. Man schlug ein Glasgefäß entzwei.

Er wandte den Kopf.

„Ja, das heißt, ich habe ja meine Haushälterin. Sie erinnert mich beständig an ihre Erstgeb. Sie ist übrigens sehr ordentlich und besticht mich nicht; denn sie glaubt, sie wird mich beerben; aber sie verdirbt nach besten Kräften mich zu ärgern.“

Er legte sich wieder ins Fenster und sah auf die Straße herunter, wo die Bettelungen in dem Spülwasser herumplanfachten.

„Was steht ihr und lögst?“ fragte der älteste Junge die artigen Kinder. „Kommt und spielt mit uns.“

„Wir wollen rausgehen.“

„Was macht ihr oben?“

„Wir spielen mit Abzählbildern. Was thut ihr den ganzen Tag?“

„Wir beteln.“

„Ist das lustig?“

„Ne, 'ne mordensmäßige Arbeit. Das schlimmste ist, daß wir jo mit Effen vollgeproppelt werden. Aber, steht du, wenn wir herauskommen, werden wir die Weidwunden und die Fleischhöcker auf die Straße. Aber Zweier und Jühner, die können wir brauchen, und die kann Mutter auch brauchen. Du hast wohl schon untre Mutter hier in der Straße gesehen. Die verkauft Krabben. Das ist sie, die ritt: Krabben sind gut, Krabben sind gut. Magst du gen Krabben?“

„Ja, wenn sie abgepulst sind.“

„Wir pulen sie selber ab, aber wir kriegen sie nur, wenn sie alt sind.“

„Damit planfachten er und sein Bruder wieder im Rinnstein herum und langen laut: „Krabben sind gut, Krabben sind gut.“

Die artigen Kinder betrachteten sie mit halb neidischen Blicken.

Wenn sie nur nicht jo gute Kleider anhätten!

Der Bettelung stand wieder vor ihnen still.

„Gib mir die Hälfte von deiner Zuckersprache, dann darfst du mich pudelnäp spritzen.“

Das Anerbieten war nicht sehr verlockend.

„Wir bekommen selbst nasse Fische“, sagte der artige Junge.

„Ihr könnt ja die Ärmel aufstreifen und mit den Händen planfachen.“

„Das war eine neue Seite der Sache, die ihnen gar nicht eingefallen war.“

„Sollen wir?“ fragte der artige Junge seine Schwester. „Ja“, flüsterte das kleine Mädchen schüchtern. „Aber Du kriegt die Zuckersprache nicht eher, als bis Du naß bist.“

„Dann darfst Du aber nicht mehr daran lufchen.“ Der Bettelung stellte sich mit trummem Rücken mitten in den Rinnstein und die artigen Kinder arbeiteten mit aufgestreiften Ärmeln, als ob sie zehn Zuckersprachen für die Stunde bekommen sollten.

Ihre Mutter riß in diesem Augenblick erschrocken das Fenster in der zweiten Etage auf.

„Aber Kinder, was macht Ihr da?“

Das kleine Mädchen verlor vor Schreck das Gleichgewicht, fiel mit der Nase in den Rinnstein und zog den Bruder mit.

Die Bettelungen nahmen erschreckt Reißens, und das Kinder mädchen kam und schlepte die artigen Kinder jenseit und durch und durch naß hinaus.

Der Zuzirath schloß das Fenster.

„Man hat es gewiß ebenjo gut, wenn man allein ist. Man kann selbst von artigen Kindern Sorgen haben. Ich möchte sie augenblicklich nicht um alles in der Welt auf meinem hübschen Teppich haben.“

Er legte sich in den Behnfluß und steckte seine Pfeife an. Der Sturm hatte sich gewiß gelegt. Die Nippfächer auf der Etage zitterten nicht, und in der Speisekammer herrschte Wohlthille.

„Ja, ganz recht, nun war es willig klares Wetter. Das konnte er an der Haushälterin sehen, die ihm seinen Nachmittagskaffe mit von einem Wohlwollen und grüner Seife strahlenden Angesicht brachte.“

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und die Erziehung der Kinder in Württemberg.

K. K. Unter den zahlreichsten Ausstellungen, welche die fachmännische Kritik an dem „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches“ macht, ist eine der wichtigsten die Wahrnehmung, daß der Entwurf zu viele Widersprüche enthält der Regelung der deutschen Bundesstaaten überläßt. Bedenkt man an der Hand von Gertr. S. Berl. Der Entwurf eines bürgerl. Ges. Buches und das deutsche Recht, Duncker und Humblot alle diejenigen rechtlichen Verhältnisse zusammen, welche durch „Einführungsgesetz“ oder Spezialgesetze der Einzelstaaten geregelt werden sollen, dann findet man, daß das deutsche Privatrecht, falls der Entwurf zum Gesetz würde, nach wie vor an den wichtigsten Gebieten eine bunte Mutterlauge der verschiedenartigsten Landesgesetze verbleiben würde. Es geht ein rickräufig partikulärischer Zug durch diesen Entwurf. Das zeigt sich in besonders auffälliger Weise in der Behandlung von Fragen, welche das kirchlich-religiöse Gebiet streifen. Die Gesetzgebung der Jahre 1870—76 hat als sich selbstverständlich Kirchenhoheitsrechte auch für das Reich und seine Gesetzgebung in Anspruch genommen. Man denke an das Schulgesetz (1872), das Gesetz über die Verbindung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (1874), an das Gesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands. Während alle jene Gesetze in die Kirchenhoheitsrechte der Einzelstaaten eingegriffen haben, hat der Entwurf überall den Grundabstufung, jedes Rechtsverhältniß, welches mit den Kirchenhoheitsrechten der Einzelstaaten irgendwie zusammenhängt, aus dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch säuberlich auszuschneiden. So werden die Vermögensverhältnisse der katholischen Diözesen, wie die übrigen Angelegenheiten des Reichs, der Beamten zc. der Sondergesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Ebenso soll die Wirtschaflichkeit der Gesetze über die Erziehung der in Württemberg geborenen Kinder nach wie vor fortbestehen. Oberlandesgerichtsrath Drache hat in den Flugdriften des Evangel. Bundes Nr. 32 und 33, „Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und Abänderungsvorschläge“ Halle, Strien) die Württembergbehandlung des Entwurfes eingehend betrachtet. Wie verbesserungsbedürftig, lächerhaft und buntlich die Württembergbehandlung der deutschen Einzelstaaten ist, geht aus der sehr dankenswerthen Zusammenstellung dieser Gesetze hervor, welche uns Drache in einem Anhang seiner Schrift S. 37—62 giebt.

Unnützlich notwendig erscheint, bestimmt der Entwurf in § 1508: „In welchen religiösen Bestimmungen das Kind zu erziehen ist, bestimmt sich nach dem Landesgesetze.“ Ebenso § 1658 im Vormundchaftsrecht über die Erziehungsreligion der Minder. Die Motive des Entwurfes erkennen die Nothwendigkeit neuer Württemberggesetze vollständig an, wollen aber die Aufstellung derselben als „zum öffentlichen Rechte, nämlich zum interkonfessionellen Kirchenstaatsrecht gehörig“, den Einzelstaaten überlassen. Dem gegenüber weist Drache nach, daß die Bestimmungen über Erziehung der in Württemberg geborenen Kinder zwar in den meisten Einzelstaaten im Zusammenhang mit kirchenstaatlichen Gesetzen (Religionsedikt vom Jahr 1806 in Württemberg, II. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde zc.) getroffen wurden, aber fastlich durchaus dem bürgerlichen Rechtsgebiet, nämlich dem Eherecht angehören. Allein selbst wenn die Motive des Entwurfes recht hätten, wenn jenes Gebiet der kirchenhoheitlichen Rechtsphäre angehören würde, jo bestiet, wie Drache eingehend nachweist, das Reich, d. h. Kaiser, Bundestag und Reichstag unbefreitbar ebenfalls Kirchenhoheitsrechte, welche auch, wie oben bemerkt, in

wichtigen Punkten oft genug schon in die betreffende Rechte der Einzelstaaten eingegriffen haben.

Unausgesprochen aber bei der Fassung des § 1508 die Furcht vor Verletzung der konfessionellen Gegensätze mitgeteilt zu haben. Wenigstens heißt es in den Motiven zum Vormundchaftsrecht (§ 1658):

„Die Aufnahme einer Bestimmung, daß, wenn der Minderling nach Maßgabe der Vorschriften über die religiöse Erziehung nicht in dem religiösen Bestimmung des Vormundes zu erziehen ist, dem letzteren insoweit die Sorge für die Person des Minderlings von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden können, um nötigenfalls eine rückfällige Bestimmung anzunehmen, und die religiöse Bestimmung des Vormundes zu sichern und unbedingten Umständen in dieser Beziehung ebenfalls entgegen treten zu können, ist nicht als angemessen erachtet, zumal der Entwurf ein dem § 19, Abs. 2 der Vorm.-Ordnung (wonach bei Bestellung des Vormundes auf das Bestimmung des Minderlings Rücksicht genommen werden soll) entsprechende Vorrecht nicht aufgenommen hat. Die Gründe, welche zu der Nichtaufnahme dieser letzten Vorrecht geführt haben, (vergl. Motive zu § 1638 S. 106) treffen wenigstens zum Theil — auch hier zu“

„An § 1638 sagen dann die Motive, daß es nicht als angemessen erachtet ist, die religiöse Bestimmung anzunehmen, weil es bedenklich ist, die im Gesetze beizubehalten zu betonen und dadurch den Gegensatz des konfessionellen Bedürfnisses in deutschen Völkern ohne zureichenden Grund zu verdrängen.“

Dem gegenüber ist zu sagen: Je klarer und präciser und einheitlicher die Bestimmungen über die Minderlingverhältnisse sein werden, um so mehr werden sich die konfessionellen Gegensätze beruhigen, welche eben jetzt neben der römischen Minderlingpropaganda und schroffen kirchlichen Progris hauptsächlich durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung erzeugt werden. (Vergl. z. B. die einander widersprechenden Entscheidungen des Berliner Kammergerichts, welche Hübler in seiner Schrift über die relig. Erz. der Kinder aus gemischten Ehen des allg. Landrechts (Berlin, Springer 1888) bespricht.)

Die positiven Vorschläge, welche Drache für die Regelung der Minderlingserziehung macht, fahrt er in folgenden sieben Punkten zusammen, welche an Stelle des Paragraphen 1508 treten würden.

1. In welcher Religion bzw. Konfession die Kinder erziehen werden sollen, bestimmt unbedenklich bis zum 14. Lebensjahre derselben, wo ihnen die Wahl der Religion (Konfession) freistehet, bei ehelichen und legitimirten Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, bei Kindern von Vater anerkannt sein oder nicht, die Mutter, bei Findlingen aber beizugende Person oder Anhalt, welche das Erziehungsrecht ausübt.

2. Ist aber von dem erziehungsberechtigten Vater oder der erziehungsberechtigten unehelichen Mutter bis zur Verbindung ihrer Erziehungsberechtigten eine Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht getroffen, so folgen die ehelichen und legitimirten Kinder der Religion (Konfession) des Vaters, der unehelichen Kinder der Religion (Konfession) der Mutter. Anders wird dabei erst in der letzten Krankheit vor dem Tode des Erziehungsberechtigten erfolgter Religionswechsel (Konfessionswechsel) nicht berücksichtigt. Auch ist eine erst in dieser Krankheit getroffene ausdrückliche Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder ohne rechtliche Wirksamkeit, wenn eine von der bisherigen Religion (Konfession) des Erziehungsberechtigten abweichende Religion (Konfession) gewählt wurde.

3. Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unerblichlich.

4. Die Bestimmungen, daß ein Kind in einer andern Religion (Konfession) als der Erziehungsberechtigten oder in einer andern Religion (Konfession), als es bisher erziehen ist, erziehen werden soll, ist in gerichtlicher oder notarieller Form zu treffen.

5. Jedoch ist es als eine rechtsverbindliche Bestimmung des Erziehungsberechtigten zu erachten, wenn letzterer das volle letzte Jahr vor seinem Tode das Kind in einer andern Religion (Konfession) als der seitigen hat erziehen lassen. Liegen in einem solchen Falle nicht besondere Umstände vor, aus denen klar erhellt, daß dieser Erziehungswille nur auf das betreffende eine Kind hat beizugandt werden sollen, so sind auch die übrigen Kinder des Erziehungsberechtigten in derselben Religion (Konfession) zu erziehen.

6. Die im 1. Satz zu 5 getroffene Ausnahmesbestimmung tritt nicht ein, wenn nach den Verhältnissen des Wohnorts des Erziehungsberechtigten anzunehmen ist, daß der letztere durch besondere Umstände (Mangel eines Geistlichen, bzw. einer Prediger seiner Religion oder Konfession) dazu bestimmt ist, dem Religionsunterricht in einer andern Religion oder Konfession als der seitigen ertheilen zu lassen.

7. Die Bestimmung des Erziehungsberechtigten Vaters vor, jo steht bei Kindern, welche das 6. Lebensjahr nicht überschritten haben, der Mutter das Recht der Bestimmung der religiösen Erziehung zu, wenn das Erziehungsrecht auf sie übergegangen ist; jedoch kann sie dies Recht nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das nach Anhörung der nächsten väterlichen Verwandten und des Wohnorts und nur aus besonders erheblichen Gründen ertheilt werden darf, ausüben.

Den Vater und nächsten Verwandten der Kinder steht gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts das Recht der Beschwerde zu.

7. Nebenbestimmungen zu treffen, bleibt den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Zugleich er schlägt er zur Bekämpfung gewissenloser Erelenstücker in den Württemberg folgende höchst zeitgemäße Ergänzung des Strafgesetzbuchs, etwa des § 166, vor:

„Alle Bestimmung zum Religions- oder Konfessionswechsel durch Verprechung überer Worte oder durch Zwang oder durch Zwang wird mit einer Geldstrafe nicht unter 150 Mark oder entsprechender Gefängnisstrafe bestraft. Ebenso wird die in gleicher Weise erfolgte Vereidung zu einer Bestimmung der religiösen Erziehung von Kindern bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Erfolgt die Vereidung durch einen Geistlichen oder Kirchenbeamten, so tritt eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat ein.“

Die nähere Begründung dieser Sätze möge man in der höchst instruktiven Broschüre selbst nachlesen.

Aus der Stadt und Umgebung.

(Der Abdruck unserer Originalartikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.)

* [Bürgerverein für städtische Interessen.] Am vergangenen Sonntag nahm der Bürgerverein für städtische Interessen seine Sitzungen wieder auf und darf man diese erste Sitzung im Wintersemester als Normal

Stadt-Theater.

Offiziell: Direction: Julius Rudolph.

Dienstag den 17. September 1889.

3. Vorstellung. — 3. Abonnements-Vorstellung. — Farbe: blau.

Nathan der Weise.

Ein dramatisches Gedicht in 5 Aufzügen von Gotth. Ephr. Lessing.

Personen:

Sultan Saladin	—	—	Ludwig Hofmann.
Sittab, dessen Schwester	—	—	Seraphine Emau.
Nathan, ein reicher Jude in Jerusalem	—	—	Carl Nüder.
Recha, dessen angenommene Tochter	—	—	Johanna Grede.
Recha, eine Christin, Gesellschafterin der Recha	—	—	Emilie Friedau-Jef.
Ein junger Tempelherr	—	—	Ferdinand Rinald.
Ein Patriarch von Jerusalem	—	—	Robert Friedrich.
Der Klostervater	—	—	Edmund Dof.
Ein Klosterbruder	—	—	Carl Friedau.

Ort der Handlung: Jerusalem.

Nach dem 2. und 3. Akte findet eine größere Pause statt.

Schauspiel-Preise.

Prosc.-Loge 1 R. 3. —	Orchesterlauteil 2,50 Mk.	2. R. Vorder. 1,50 Mk.
Orchester-Loge 3. —	Parquet . . . 2. —	2. R. Hinter. 0,50 "
1. Rang-Loge 2,50 "	Prosc.-Loge 2. R. 2. —	3. Rang numm. 0,75 "
1. Rang-Balkon 2,00 "	Barriere numm. 1,25 "	Gallerie . . . 0,40 "

Nummern des Tageblattes mit dem Theaterzettel à 10 Pfg. sind an der Kasse und bei den Billetairen zu haben.

Garderober-Abonnements-Karten zum Preise von 3 Mk. 20 Pfg., gültig für 30 Vorstellungen in der laufenden Saison und die vollständigen Plätze des Zuschauerraumes mit Angabe sämtlicher nummerierter Sitze sind an der Theaterkasse à 30 Pfg. zu haben.

Die Tageskasse im Vestibül des Theatergebäudes ist von 10-11 Uhr Vorm. und von 3-4 Uhr Nachmittags geöffnet.

Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr. — Anfang 7 1/4 Uhr. — Ende 10 Uhr

Mittwoch den 18. September 1889. 4. Vorstellung. — 4. Abonnements-Vorstellung. — Farbe: gelb. Zum 1. Male: Unsere Frauen. Lustspiel in 5 Akten von G. von Moser und Franz von Schönthan.

Etui zu Theater-Billet

vorrätig bei Herm. Köhler, gr. Steinstraße 15.

Zum Beginn der Theater-Saison halte mein auf das reichhaltigste ausgestattete Lager in Operngläsern angelegentlichst empfohlen. Billigste Preise werden zugesichert.

A. Hagedorn,
Gr. Ulrichstrasse 52.

Ed. Anton's Buchhandlung in Halle liefert: Die geheime Geschäftssprache der Juden für 75 Pfg.

Leipzigerstrasse 87/88. Münchener Hockerbräu anspruchsvoll, bestes Bier Süddeutsche Küche, gute u. billige Speisen! Kesseln, Gummis, mit Klapp

Die C. O. Wiese'sche Musikschule gegründet 1864. gr. Märkerstrasse 10. beginnt den Unterricht für das Winterhalbjahr am 7. — für Auswärtige am 10. October.

Unterrichtsgegenstände: Klavier-, Harmonium-, Violin-Ensemblespiel, Solo-Gesang, Musiklehre. Anmeldungen für Anfänger erbitte mir rechtzeitig. Schüler, welche bereits Unterricht hatten, finden zu jeder Zeit Aufnahme.

„Prinz Carl.“ Heute und folgende Tage Abends 8 Uhr Wiener volkstümliches Concert der 10 Original-Wiener-Sängerinnen.

Walhallatheater

Neue Debüts! Signor Pelucech u. Signora Galli.

italienische National-, Volk- und Opern-Duetten. Herr Wellhofer, Instrumental-Humorist. Mr. und Miss Neiss, Tanzschüler.

Die Borza-Truppe. Gymnastiker, Drehstuhl- und Pyramidentänzer u. Wurmtableaux. Mr. Bellini-Beloni, Bravour-Quintett mit abgerichteten Katakomben und Tauben. Herr Martin Schenk, Wiener Schlangenspieler. Die Schwestern Adelheid und Carolina Monti, Gesangs- und Tanz-Duettsängerinnen. Mr. Weston mit seinen abgerichteten Strehkühnen

Kasseneröffnung 7 Uhr. — Beginn der Vorst. 8 Uhr. — Ende 11 Uhr

Bauer's Brauerei. Montag Abend Rindstodannen m. Klößen

Kirchenchor St. Georgen. Heute Montag Abend 8 Uhr

Uebung im Saale der Kinderbewahranstalt (Langestraße). Um vollständiges Ergehen wird gebeten. Der Vorstand.

Von der Reise zurück. Oertling, Massour, Sophienstr. 8, p.

1. Passe-partout von 2 Parquetplätzen der 3. Reihe für die Saison 1889/90 des hiesigen Stadttheaters noch zu vergeben. Näheres durch Rud. Mosse, Brüderstraße 6, I.

Neuheit! Der fidele Wolly (Sprinader Hund) Stück 1 Mark 50 Pfg.

Carl Th. Plötz 52. Gr. Ulrichstr. 52. 18. Leipzigerstr. 18.

Otto Unbekannt Halle a. S.

Mikroskop, Lupen, Taschenthermometer, Compasse, Lesegläser empfiehlt Otto Unbekannt Klein- und Grobwaren, neben der Forelle.

Wohnung, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern u. Nebenzimmern, Küche u. allem Zubehör ist eine herrschaftlich eingerichtete Wohnung, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern u. Nebenzimmern, Küche u. allem Zubehör ist. Näheres durch Rud. Mosse, Halle.

Die II. Etage Klosterstr. 10b zum 1. October zu vermieten. Näheres parterre.

Al. Loden zu vermieten (Glauch Kirche 3. Kirchstr. 11 sind herrschaftliche Wohnungen von 6-8 Zimmer zu vermieten. Beschäft. v. 10-12 Uhr.

Verlag und Druck von H. Nieschmann in Halle. Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Bekanntmachung.

Dienstag den 24. September 1889 von 8 Uhr Vormittags ab sollen im Briefträgerlaale des hiesigen Postamts 1. große Steinstraße Nr. 54 — Eingang vom Kur der Pödenalmühle im Hote links — verschiedene im Post- und Telegraphendienste nicht mehr verwendbare Ausstattungsgegenstände, als ein Schreibpult mit Reittisch, ein Schreibtisch mit Aufsatz, leberne Tafeln, Stempel, Stühle, Sessel, Lampen u. s. w., ferner 500 kg alten Bettungsbrodt, etwa 1400 kg Schmiebeien, mehrere kg Guckeisen, Messing, Kupferbrodt, sowie einige 1000 kg altes Papier, außerdem diejenigen Gegenstände, welche herrenlos oder in unbestimmten Rückendungen vorgefunden sind, öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Halle (Saale), 14. September 1889. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheime Ober-Postrath, Braune.

Staffords amerik. Welt-Tinten (Schreib- und Copier.)

Probefrischen verabsolge gegen Anweisung gratis! Ken! Stafford's Gummirflasche! Praktisch! trägt den süßigen Geim ohne Finiel sauber auf. Preis 75 Pfg. Alleinverkauf für Halle und den Saalkreis: Aug. Weddy, Leipzigstrasse 85.

Technikum Einbeck (Brobung Hannover), städtische — seitens d. Kgl. Preuss. Regierung mehr. subventionirt — Fachschule für Maschinentechniker.

Neues (77) Semester 15. Oct. — Antragende erhalten durch den Director Dr. Stieple das Programm gratis zugeandt. Der Magistrat.

Parquetleger finden dauernde Beschäftigung. Rudolph Neuhaus, Alter Markt 18, I.

Emige Holzarbeiter gesucht Königstraße 24.

10 tüchtige Maschinen-Schlosser, welche sich zu Monteuuren anschlüssen wollen.

10 Kesselschmiede, 5 Modellschleifer, sowie Former und Eisendreher auf dauernde Arbeit bei hohem Lohn gesucht. Nach 6 wöchentlicher Beschäftigung werden die Heftlosten vergütet. Verheiratheten wird für d. Auszug Unterstützung gewährt.

Schmidt, Kranz & Co. Maschinenfabr., Eisengießerei und Kesselschmiede. Nordhausen

Tüchtige Metalldreher sowie Gussbeschläger sollen noch ein Dieker & Werneburg, Thurnstraße 16.

Suchen sofort ein ordentliches, fröhliches Mädchen für ein Kind. Guter Lohn zuecl. Markt 15, II, links.

Mehrere Mädchen für Küche und Hausarbeit suchen Stellen durch Frau Klar, II. Schlamm 1.

Zu der Nähe des Marktes und Amtsgerichts ist eine herrschaftlich eingerichtete Wohnung, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern u. Nebenzimmern, Küche u. allem Zubehör ist. Näheres durch Rud. Mosse, Halle.

Die II. Etage Klosterstr. 10b zum 1. October zu vermieten. Näheres parterre.

Al. Loden zu vermieten (Glauch Kirche 3. Kirchstr. 11 sind herrschaftliche Wohnungen von 6-8 Zimmer zu vermieten. Beschäft. v. 10-12 Uhr.

Rudolf Mosse, Vertreter: Louis Heise, Brüderstr. 6, I. Geschoss

Anzeigen aller Art in die besorgen oder dem jeweiligen Zweck passender, Zeitungen und berechnet nur die Originalpreise der Zeitungs-Expeditionen. Ununterbrochen von 8-8 geöffnet. Mikrophon 151.

Geräum. Werkstat für Holz- oder Feinerearbeiter passend, mit od. ohne Wohnung, per 1. Octob. er. zu vermieten. Näheres Bahnhofsstr. 8 pt.

Ant. Schlarf, II. Klausstr. 10, II. Wohnungs-Gesuch.

Eine kleine Wohnung, parterre oder 1. Etage, im Centrum der Stadt gelegen, wird sofort oder später zu mieten gesucht. Off. unter W. G. an die Exp. d. Bl.

Sammelstellen für Cigarrenrösthchen, Risten, Bänder, Stängel zc. befinden sich bei den Herren:

G. Hildebrandt, Buchererstr. 7. Wilhelm Effie, Schulberg 12. Ed. Robert, gr. Ulrichstr. 41. Rud. Speck, Marienstr. 8. W. Cammibus, Königstr. 25.

Emil Erbz, Forsterstr. 4. Hauptammel- u. alleinige Verkaufsstelle für Cigarrenrösthchen zc. bei Herrn Moritz König, Rathhausg. 9.

Vorrath, wenn noch so wenig, bitte sofort abholen. Moritz König.

Die Volkstüchje befindet sich Brunnstraße 16. Das Oben von Marlen für den folgenden Tag ist nicht mehr erforderlich, da eine ausreichende Portionzahl stets vorrätig ist ein wird.

Anweisungen auf ganze Portionen à 25 Pfg., auf halbe à 13 Pfg., welche an beliebigen Tagen verwendet werden können, sind nur bei Herrn Louis Schick, große Ulrichstraße 24, zu haben. Die Verwaltung d. Volkstüchje

Ein Hauslofer mit rothem Leder eingefast im Wartelaale (4. Kl.) auf dem Bahnhofs Montag Born. abhanden gekommen. Gegen Belohn. abzug. b. Kaufm. Selter in Deltig a. Berge (Wichura).

Für den Inzeratentheil verantwortlich Paul S e n f f in Halle.